

**Bauvorhaben Evertzbruch
in Hückelhoven**

Artenschutzprüfung (Stufe I)



Michael Straube

Wegberg

Juni 2022

Auftraggeber:

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
In Granterath 11
41812 Erkelenz

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstr. 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
straube@michael-straube.de



Wegberg im Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

ANLASS	4
UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
ERGEBNISSE UND BEWERTUNG	8
ARTENSCHUTZPRÜFUNG	9
POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	12
POTENTIELLE WIRKFAKTOREN	14
ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG	15
Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	15
Vorprüfung des Artenspektrums	15
Vorprüfung der Wirkfaktoren	15
Ergebnis	16
WEITERGEHENDE UNTERSUCHUNGEN UND MAßNAHMEN	17
QUELLEN	19
ANHANG	21
Anh. 1: Fotodokumentation	21
Anh. 2: Planungsrelevante Arten	24

Anlass

An der Straße Evertzbruch in Hückelhoven soll eine ehemalige Grünlandparzelle in Fläche für Wohnbebauung umgewandelt und bebaut werden. Im Rahmen der Umsetzung der Planung wird Grünland zerstört und vermutlich werden auch mittelstarke bis starke Bäume gefällt.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Gebiet Lebensstätten planungsrelevanter Arten befinden, wurde die folgende Artenschutzprüfung beauftragt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die potentiell von der im Rahmen der Umsetzung der Planung stattfindenden Flächenumwandlung betroffenen Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinaus gehenden strengen Schutz (BNATSCHG 2010). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (GRÜNEBERG ET AL. 2017). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischem Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschem Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Fledermäuse gehören in Deutschland zu den gefährdeten Tierarten. Daher sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz alle heimischen Fledermausarten und wichtige Fledermausquartiere streng geschützt (BNATSCHG 2010). In Nordrhein-Westfalen stehen alle Fledermausarten auf der Roten Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen. Lediglich die Zwerg- und die Fransenfledermaus gelten derzeit als ungefährdet (LANUV 2011).

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei den späteren Bautätigkeiten und bei vorbereitenden Arbeiten Vögel, Fledermäuse oder andere planungsrelevante Tierarten (wie Amphibien und Reptilien) getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. Grünlandflächen und Gehölze können in Hückelhoven mehreren geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Dabei sind Lebensstätten auch innerhalb und am Rand der Bebauung nicht ausgeschlossen. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob im Bereich der Planung oder unmittelbar angrenzend Vogelarten brüten oder potentiell brüten können, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten oder ob dort potentiell genutzte Fledermausquartiere bestehen. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder und stellt notwendige Maßnahmen vor.

Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet (PG) liegt im Osten des Zentrums von Hückelhoven am Rand zur offenen Landschaft (Gem. Hückelhoven-Ratheim, Flur 5, FSt. 37, 38 und 315, ggf. auch 417, Abb. 1-3). Es wird im Nordwesten vom Weg „Evertzbruch“ begrenzt. Im Nordosten liegt eine Weide mit Gehölzen, im Süden der Hückelhovener Bach mit umliegendem Grünland. Südwestlich grenzt ein Gehölzbestand an das Plangebiet. Westlich, nordwestlich und südlich des Plangebiet folgen Wohnbauflächen, teilweise mit großen Gärten und im Westen ein landwirtschaftlicher Betrieb. Im Norden, Osten und Südosten liegen große Grünlandflächen, v.a. Weiden, Obstwiesen und im Osten ein Rückhaltebecken. Etwa 130 m östlich des Plangebietes beginnt der lokal bedeutende Wald am Junkerberg.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 3.400 m². Es handelt sich um eine verbrachte Grünlandfläche, in deren Südosten und Südwesten Gehölze aufwachsen, teilweise starke Bäume. Das Untersuchungsgebiet umfasst neben dem Plangebiet die angrenzenden Flächen (ca. 1,5 ha).

Das PG ist nicht Teil eines Schutzgebietes. Das nächste Landschaftsschutzgebiet beginnt mit den nordöstlich und südöstlich angrenzenden Grünlandflächen. Etwa 1.300 m östlich des PG liegt das Naturschutzgebiet (NSG) Doverener Bruch, 1.100 m nordwestlich das NSG Mühlenbach Millicher Bach. 1.400 m südlich des Plangebiets verläuft die Rur in einem eng abgegrenzten NSG.

Die Grünlandflächen, die nordöstlich und südöstlich an das Plangebiet angrenzen, wurden mit besonderer Bedeutung in den Biotopverbund des Landes NRW aufgenommen, die o.g. NSG als Flächen des Biotopverbunds mit herausragender Bedeutung, an der Rur über das NSG hinausgehend.

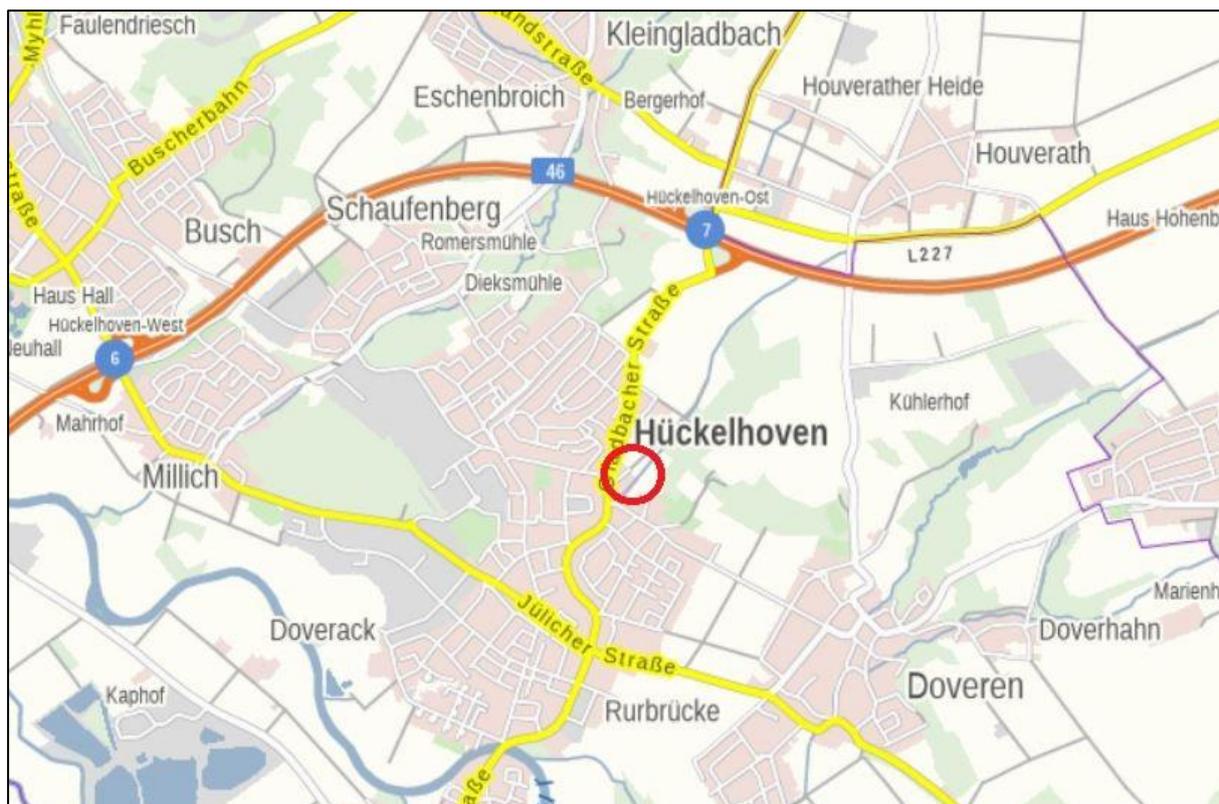


Abb. 1: Grobe Lage des Untersuchungsgebiets im Osten des Zentrums von Hückelhoven (ohne Maßstab, Download 30.5.2022)

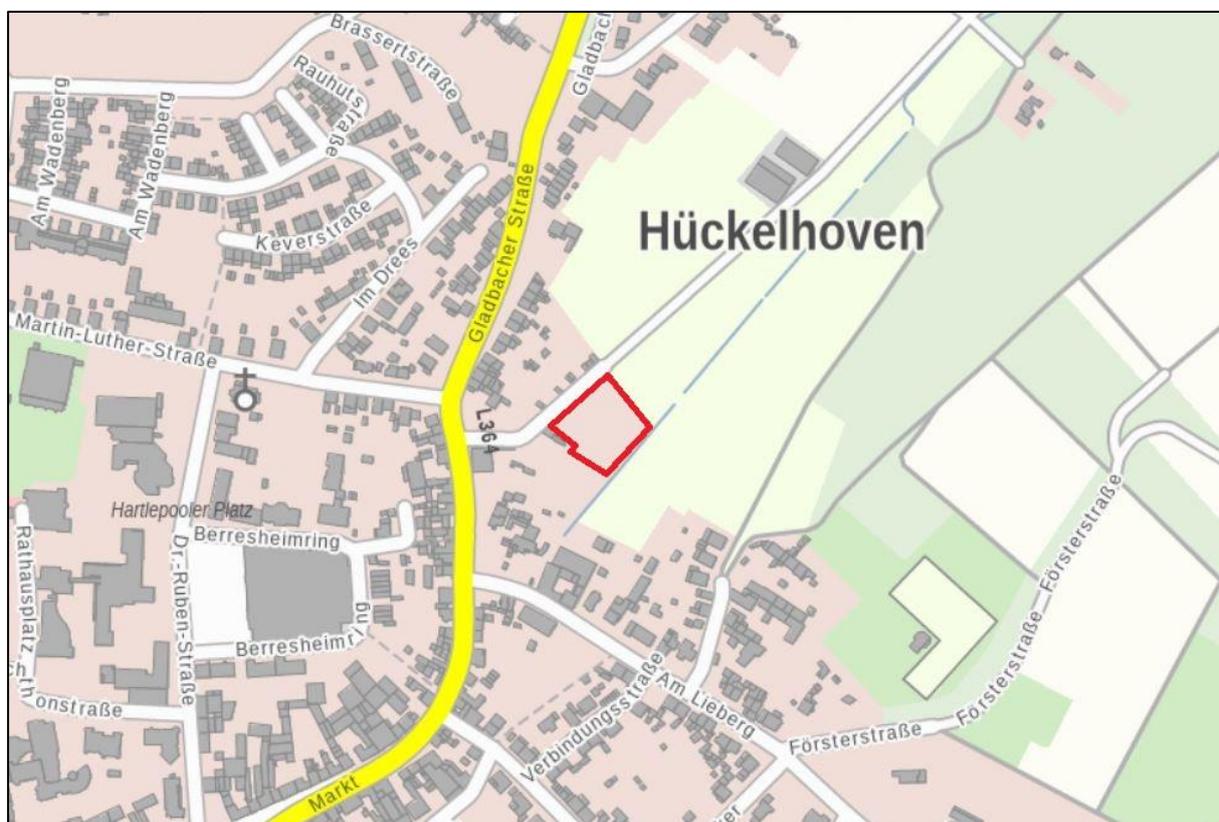


Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (ohne Maßstab, Download 30.5.2022)

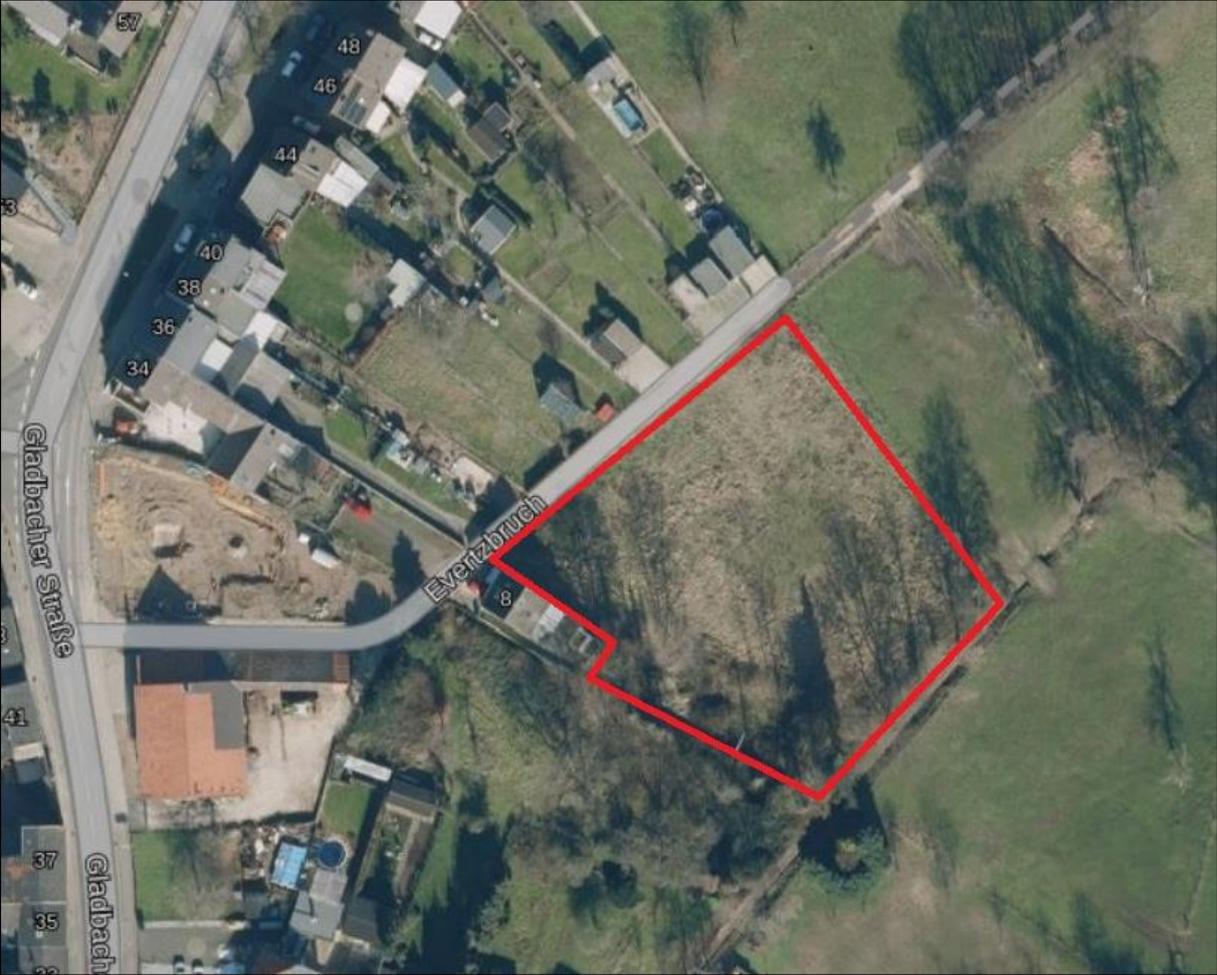


Abb. 3: Das Untersuchungsgebiet im Luftbild (Bildflug 21.2.2021, ohne Maßstab)

Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes und des Kreises Heinsberg fand am 25.5.2022 eine Begehung des UG statt. Dabei wurden die Flächennutzung im Gebiet und auf den angrenzenden Flächen erfasst sowie Zufallsbeobachtungen von Tieren notiert (vgl. auch Fotos im Anhang). Das Gebiet wurde zum Großteil begangen, Nachbarflächen von der Straße „Evertzbruch“ aus erfasst. Die westlich angrenzenden Flächen konnten wegen eines Zauns nicht näher eingesehen werden.

Das Plangebiet ist derzeit – bis auf die kleinflächige Lagerung – von Baumaterial ungenutzt. Vermutlich ist es eine brach gefallene Wiese, auf der kleinräumig seit längerem Gartenabfälle abgelagert werden und daher auch Zierpflanzen wachsen. Im Südosten stocken oberhalb eines Hangs zum Hückelhovener Bach mehrere Bäume, darunter auch starke Weiden, Ahorne und Eichen. Auch im Westen wachsen mehrere Gehölze. Die Stämme der starken Bäume waren aufgrund der Belaubung i.W. nicht auf Höhlungen zu untersuchen. Ein kurzer Streifen im Südwesten stellt sich als Brennesselflur dar. Dort besteht eine Grube, im nördlichen Bereich unter dichter Vegetation evtl. auch Bodenaushub. An der Grenze zum nördliche angrenzenden Wohngrundstück stockt ein starker Ahorn.

Planungsrelevante Vogelarten oder Arten aus anderen Tiergruppen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Horste von Greifvögeln oder Eulen wurden in den Bäumen nicht festgestellt, sind aber nicht völlig auszuschließen. Im westlich angrenzenden Gehölz suchte ein Schwarzspecht nach Nahrung. In Baumhöhlen können Quartiere von Fledermäusen bestehen, von denen alle Arten planungsrelevant sind. Entsprechend ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht völlig auszuschließen, so dass im Rahmen der voraussichtlich notwendigen Fällungen Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen sind (s.u.). In den Sträuchern und Bäumen am Rand des Plangebiets finden im Sommerhalbjahr sicherlich zahlreiche Bruten häufiger und verbreiteter Vogelarten statt. Bruten planungsrelevanter Arten auf den offenen Flächen im Gebiet sind aufgrund der Störungen vom angrenzenden Weg und durch Haustiere sowie der Kulisse der Gehölze auszuschließen. Vermutlich brütet der nicht planungsrelevante Fasan, von dem ein Hahn über die Wiese lief, am Rand der Fläche.

Durch die geplante Umgestaltung und Bebauung wird voraussichtlich der Großteil der Gehölze und der starken Bäume gefällt. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass planungsrelevante Arten von den Rodungen betroffen sind. Aufgrund der intensiveren Nutzung, der Versiegelungen und des zunehmenden Verkehrs kommt es im Rahmen der Umsetzung der Planung zu negativen Auswirkungen auf viele der im Gebiet und der näheren Umgebung lebenden Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen sind.

Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2010). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKULNV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/ Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2022).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorhandenen Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei wel-

chen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I durchgeführt. Da allein aus den Angaben der Datenbanken des Landes NRW, des Auftraggebers, des Kreises Heinsberg und der Naturschutzverbände keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung des Gebietes als Lebensraum für planungsrelevante Arten möglich sind, fand eine Ortsbegehung statt (Ergebnisse s.o.).

Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW für den Messtischblatt-Quadranten 4903-1 (Erkelenz-Nordwest) und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 30.5.2022 (vgl. Anh. 2)
- Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW für die nähere Umgebung (ca. 500 m) mit Stand vom 3.6.2022
- Kreis Heinsberg (schriftl. Mitt., 6.6. 2022)
- NABU Heinsberg e.V. (mündl. Mitt.)
- Vorhandene faunistische Kartierungen (NABU 2018, COCHET 2020)
- einmalige Begehung des Plangebietes (s.o.)

Das LANUV führt im FIS für das MTB für die betroffenen Lebensraumtypen unter den Säugetieren neun Fledermausarten auf: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Teich-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus (siehe Anh. 2). Aufgrund der heimlichen Lebensweise und der schwierigen Bestimmung der Fledermäuse sind die Einträge im FIS oft nicht vollständig. Aus Kartierungen in den letzten Jahren sind für den Bereich am Junkerberg auch die Fransenfledermaus, eine Bartfledermaus-Art und die Mückenfledermaus bekannt (COCHET 2020). Die Kleine Bartfledermaus überwintert regelmäßig in einem Winterquartier im Wurmtal nördlich von Geilenkirchen (NABU Heinsberg). Das Vorkommen weiterer als der genannten Fledermausarten, v.a. als Nahrungsgäste und Durchzügler, ist nicht ausgeschlossen. Auszugehen ist aufgrund des Gehölzbestands, der benachbarten Gebäude und der Nähe zum Junkerberg von einem Vorkommen der meisten genannten Arten. Bei mehreren Arten ist mit Wochenstuben in der Umgebung des Plangebietes zu rechnen, v.a. mit der verbreiteten und häufigen Zwergfledermaus, dem Braunen Langohr, das sowohl Dachstühle als auch Spalten an Gebäuden und Baumhöhlen als Quartier nutzt, weiter mit dem Kleinabendsegler, der ebenfalls Lebensstätten in Bäumen und Gebäuden nutzen kann und in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Aber auch Arten wie Wasser- und Zwergfledermaus könnten Wochenstubenquartiere im Gebiet nutzen, Abendsegler, Zwerg- und Rauhautfledermaus Einzel- und Paarungsquartiere. In den Gebäuden in der näheren Umgebung dürften mit Sicherheit Quartiere zumindest von Zwergfledermaus und Braunem Langohr bestehen. 2020 wurden mit Telemetrie mehrere Wochenstuben-Quartiere von Braunen Langohren und Wasserfledermaus am Junkerberg gefunden (COCHET 2020). Nahrungshabitate im relativ kleinen Plangebiet dürften von Fledermäusen

regelmäßig zur Jagd aufgesucht werden, auch von der regional bedeutenden Wimperfledermaus, die mehrfach ein Quartier am Lieberg nutzte und im Junkerbusch jagt (NABU 2018, Cochet 2020). Aufgrund der großen, naturnahen Flächen in der Umgebung (u.a. Streuobstwiesen, Weiden und Regenrückhaltebecken) sowie dem nahe gelegenen Junkerberg werden keine essentiellen Nahrungshabitate von Fledermäusen im UG zerstört. Mit Gärten und Grünflächen werden neue Jagdhabitate geschaffen, an neuen Häusern ggf. auch Quartiere für Fledermäuse.

Ein Vorkommen des im FIS ebenfalls genannten Europäischen Bibers wird für das Plangebiet und den nahe liegenden Abschnitt des Hückelhovener Bachs ausgeschlossen.

Weiter führt das FIS in den ausgewerteten MTB-Quadranten 33 planungsrelevante Vogelarten auf, die dort seit dem Jahr 2000 als Brutvögel aufgetreten sind: Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Graureiher, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalbe, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard und Wiesenpieper. Der Großteil der genannten Arten kann aufgrund der Ergebnisse der Begehung als Brutvogel im Gebiet ausgeschlossen werden. Für Bodenbrüter wie Feldlerche, Heidelerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenpieper ist die Fläche aufgrund der intensiven Nutzung, der zahlreichen Haustiere und der hohen, randlich wachsenden Bäume ungeeignet. Da Gewässer und Steilwände fehlen, kommt der Eisvogel weder als Nahrungsgast noch als Brutvogel im Plangebiet vor, eine Brut des Graureihers wird ausgeschlossen. Die im FIS genannten Gehölz- und Gebäudebrüter (Kleinspecht, Schwarzspecht (benachbart Nahrungsgast), Pirol, große Greifvögel, Schwalben und Schleiereule) werden aufgrund des Habitats, des Fehlens von Gebäuden und der Beobachtungen bei der Begehung ebenfalls ausgeschlossen. Möglich, aber unwahrscheinlich erscheinen Bruten von Bluthänfling, Kuckuck, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule. Hinweise darauf wurden bei der Begehung nicht vorgefunden und auch nicht gemeldet, können aufgrund der Jahreszeit und der einmaligen Begehung aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Das Plangebiet lag 2004 in einem Revier des Steinkauzes. Die Art wurde bei der Steinkauzkartierung 2013 und bei Erfassungen für die L 364 (OU Hückelhoven) 2019 im Osten von Hückelhoven nicht mehr bestätigt (Kreis Heinsberg, Cochet 2020). Vermutlich besteht dieses Revier nicht mehr. Aufgrund ihres starken Rückgangs sind Arten wie Bluthänfling, Kuckuck und Turteltaube trotz potentiell geeigneter Lebensräume nicht im Gebiet zu erwarten. Die übrigen im FIS genannten planungsrelevanten Vogelarten kommen im UG - wenn überhaupt - nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor. Essentielle Lebensstätten oder essentielle Nahrungshabitate werden für diese Arten ausgeschlossen. Daneben brüten sicherlich mehrere häufige und verbreitete Vogelarten im Gebiet, v.a. in den Gehölzen und in ggf. vorhandenen Baumhöhlen.

Blässgans, Saatgans und Kiebitz werden im FIS mit Nachweisen von Rast- und/oder Wintervorkommen im betroffenen TK-Quadranten aufgeführt. Für das Plangebiet und die nähere Umgebung wird für die genannten Arten die Nutzung als Rastgebiet oder Nahrungshabitat ausgeschlossen.

Planungsrelevante Arten aus anderen Gruppen als Säugetiere und Vögel führt das FIS für die MTB-Quadranten in den relevanten Lebensraumtypen nicht auf.

Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet potentiell v.a. Igel, Schermaus, Waldmaus und Maulwurf, Reh, Rotfuchs, Marder (Steinmarder, Hermelin und Mauswiesel, Iltis und Dachs), Erdkröte, Grasfrosch, Teich-, Faden- und Bergmolch, als Nahrungsgast u.a. der Graureiher, als Nahrungsgäste und auch als Brutvögel u.a. Amsel, Buchfink, Buntspecht und Grünspecht, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mauersegler, Mönchs-, Dorn- und Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Ringel- und Türkentaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sommer- und Wintergoldhähnchen und Zilpzalp.

Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung im Rahmen der Neubebauung kommt es u.a.

- zur Zerstörung von Habitaten durch die Beseitigung der Vegetation und der Rodung der Gehölze, ggf. auch zur Zerstörung von Lebensstätten in Bäumen
- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen, Verkehrszunahme und Haustiere. Von der umgebenden Bebauung und dem angrenzenden Weg gehen derzeit schon Störungen durch Fahrzeuge, Passanten und Haustiere aus, insbesondere durch Hauskatzen.
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Rohbauten und Schächten, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Plangebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm, freilaufende Haustiere), überlagern sich aber mit den von der vorhandenen Bebauung und den bestehenden Straßen und Wegen ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I vorbereitet, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Die eigentliche Artenschutzprüfung ist durch die Genehmigungsbehörde vorzunehmen. Die folgenden Ausführungen sind als fachlicher Beitrag zur Artenschutzprüfung zu verstehen.

Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Vorprüfung des Artenspektrums

Es ist das Vorkommen von zwölf Fledermausarten in den im Gebiet bestehenden Lebensraumtypen in der Region bekannt: Abendsegler, Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Teich-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus.

Weiter sind Brutvorkommen von 33 planungsrelevanten Vogelarten in den im Gebiet bestehenden Lebensraumtypen in der Region bekannt: Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Graureiher, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalbe, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard und Wiesenpieper. Vorkommen von Rast- und/oder Wintervorkommen von Blässgans, Saatgans und Kiebitz werden für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen ausgeschlossen. Auch bei den Vögeln sind Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten nicht völlig ausgeschlossen.

Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus anderen Artengruppen im Gebiet sind weder bekannt noch zu erwarten.

Vorprüfung der Wirkfaktoren

Alle o.g. Fledermausarten können im Plangebiet vorkommen, jagen und ggf. auch Quartiere nutzen, v.a. Braunes Langohr und Kleinabendsegler, aber auch Abendsegler, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus. Wirkungen auf Fledermäuse, die zu Konflikten führen können, sind daher nicht völlig auszuschließen, da mehrere starke Bäume für die Umsetzung der Planung gerodet werden müssen. Essentielle Nahrungshabitate für Fledermäuse sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Zu planungsrelevanten Vogelarten liegen keine Hinweise auf die Nutzung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet vor. Mehrere Vogelarten könnten aber Lebensstätten im UG nutzen: Bluthänfling, Kuckuck, Sperber, Star, Steinkauz,

Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule. Bruten von Koloniebrütern im Plangebiet können dagegen ausgeschlossen werden. Die vorgenannten Arten könnten von der Rodung von Bäumen und Sträuchern betroffen sein. Aufgrund der Störungen und der intensiven Nutzung ist das Plangebiet als Nahrungshabitat der oben genannten und weiterer planungsrelevanter Vogelarten im Vergleich zur Umgebung und nahe gelegenen Offenland- und Waldflächen vermutlich von untergeordneter Bedeutung.

Ergebnis

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten im Gebiet (Fledermäuse und/oder planungsrelevante Vogelarten) können derzeit nicht völlig ausgeschlossen werden. Von nicht planungsrelevanten Arten (Irrgäste und verbreitete, häufige Allerweltsarten, vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten) sind zahlreiche Bruten im Gebiet zu erwarten. Entsprechend sind Verstöße gegen § 44 BNatSchG, insbesondere die Tötung von Tieren und die Zerstörung geschützter Lebensstätten nicht völlig ausgeschlossen. Es ist daher im Vorfeld der Rodungen zu ermitteln, ob und ggf. welche planungsrelevanten Arten betroffen sind und welche Maßnahmen zum Schutz oder Ausgleich ergriffen werden müssen (Risikomanagement).

Bruten häufiger und verbreiteter Vogelarten und u.U. auch Lebensstätten von Fledermäusen müssen durch eine Bauzeitenregelung geschützt oder durch eine vorherige Untersuchung ausgeschlossen werden.

Unter der Beachtung der vorgenannten Maßnahmen ist das Vorhaben zulässig. Sofern die genannten Untersuchungen im Vorlauf der Rodungen durchgeführt werden, ist keine vertiefende Prüfung (ASP II) notwendig.

Weitergehende Untersuchungen und Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (v.a. Fledermäuse und Vögel) kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Daher ist im Vorfeld der Rodungen zu prüfen, ob planungsrelevante Arten und/oder ihre Lebensstätten von der Umsetzung der Planung betroffen sein können. Daraus sind ggf. entsprechende Maßnahmen inkl. vorgezogener Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach MKUNLV 2013) zu entwickeln. Folgende Kartierungen sind notwendig:

- Untersuchung der zu fällenden Bäume (≥ 20 cm BHD) auf potentielle Lebensstätten von planungsrelevanten Vogelarten und Fledermäusen (Höhlen, Spalten und Horste), möglichst im Winterhalbjahr vor den Rodungen, um ggf. vertiefende Untersuchungen (ASP II Fledermäuse, endoskopische Untersuchungen) durchführen zu können

Zum Schutz von Brutn häufiger Arten und von Wochenstubenquartieren von Fledermäusen in Höhlenbäumen dürfen Rodungen nur vom 1.10. bis 28.2. durchgeführt werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss durch vorhergehende Untersuchungen sichergestellt werden, dass in den Bäumen keine aktuell genutzten Lebensstätten und laufenden Brutn bestehen.

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind Rodungsarbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden. Werden Lebensstätten planungsrelevanter Arten gefunden und zerstört, müssen sie entsprechend dem CEF-Leitfaden des Landes (MKULNV 2013) und in Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg ersetzt werden.

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr - auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden. Das angrenzende Grünland und nahe liegende Gehölze dienen Fledermäusen sicherlich und Eulen vermutlich als Jagdgebiet.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (hier das angrenzende Grünland und Gehölze und Wälder in der Nähe). Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben müssen vermieden werden, ebenso Glasflächen

an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sollten optisch unterteilt werden. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas, sichtbar bedruckte Scheiben, aber auch für das menschliche Auge unsichtbare Markierungen im für Vögel sichtbaren UV-Bereich¹ oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. UV-Markierungen können aber nicht von allen Vogelarten wahrgenommen werden und sind daher nur "letzte Wahl". Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden (ebd.).

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung von Gebäuden, Gärten und Wegen in die offene Landschaft minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang, vgl. VOIGT ET AL. 2019).

Freiwillige Maßnahmen

Es wird angeregt, an Neubauten Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse herzurichten (Höhlensteine oder Kästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter und Fledermäuse). Weiter wird angeregt, starke Bäume als potentielle Höhlen- und Horstbäume sowie mittelstarke Bäume als Zukunftsbäume möglichst zu erhalten.

¹ Vögel können ultraviolettes Licht wahrnehmen.

Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.
- BNATSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009. Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 51, 2542-2579.
- COCHET (2020): L 364n Neubau der Ortsumgehung Hückelhoven Ergebnisbericht „Faunistische Untersuchungen“. – Cochet Consult, Bonn im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau Mönchengladbach.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1–66.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2022): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (30.04.2021) – Online Version unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- NABU (2018): Fledermauserfassung am Junkerberg in Hückelhoven im Oktober 2018. - NABU Kreisverband Heinsberg e.V.

- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Anhang

Anh. 1: Fotodokumentation

Blick von Westen (Straße „Evertzbruch“) in das UG



Blick von Nordosten in das UG





Ansicht der stärkeren Bäume



Blick auf Flurstück 417 (Südwesten)



Fotos: © Michael Straube, Mai 2022

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIG	Säu	Gärt	Geb	FeW	HöB	HoB
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					Ru!, Na		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)				
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu			FoRu!		
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu			(FoRu)		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na	FoRu	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Na	FoRu!, Na				
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na		Na		FoRu!
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na		Na		(Na)		FoRu!
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+		(FoRu)					
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S					FoRu		
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S					Ru, Na		
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na		(Na)	FoRu!	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na		(Na)		(Na)		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(Na)			Na		FoRu!

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIG	Säu	Gärt	Geb	FeW	HöB	HoB
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	FoRu!	(Na)		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu	FoRu				
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na			(Na)		
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu		(FoRu)				
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na		
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	(FoRu)		FoRu		
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					Ru, Na		
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na		
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	FoRu!			(FoRu)		
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na			(Na)	FoRu!	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)		FoRu!
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	FoRu	Na	FoRu!	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na		FoRu
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)	(Na)		(Na)		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIG	Säu	Gärt	Geb	FeW	HöB	HoB
Uhu	Bubo bubo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)		(FoRu)	(Na)		(FoRu)
Wachtel	Coturnix coturnix	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!			(FoRu)		
Waldkauz	Strix aluco	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!	
Waldohreule	Asio otus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	Na		(Na)		FoRu!
Wespenbussard	Pernis apivorus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na	Na			(Na)		FoRu!
Wiesenpieper	Anthus pratensis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu			FoRu		

Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand S Schlechter Erhaltungszustand U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung

Vorkommen:

Na Nahrungshabitat FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ru Ruhestätten ! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen